

# Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

## Teil II

Nummer 8

Ausgegeben in München am 24. Oktober 1978

Jahrgang 1978

### Inhalt

Seite	Seite
Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg . . . . .	157
Studienordnung für den Studiengang „Historische Instrumente“ der Hochschule für Musik Würzburg	161
Promotions- und Lizentiats-Ordnung für den Fachbereich Katholische Theologie der Universität Würzburg . . . . .	163
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten an der Universität Erlangen-Nürnberg	175
Diplomprüfungsordnung für Studenten der Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg . . . . .	176
Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Augsburg . .	182
Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg . . .	182
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung . . . . .	183
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Brautechnische Fachprüfung an der Technischen Universität München . . . . .	183
Zwischenprüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft der Universität Regensburg . . . . .	183
Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Würzburg	184
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg . . . . .	184
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Würzburg über den Zugang von Studierenden der Medizin der Universität Würzburg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten . .	185
Satzung über die Verleihung der Würde des Ehrenbürgers und des Ehrensensors der Universität Erlangen-Nürnberg . . . . .	185
Habilitationsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. rer. pol. habil. an der Ludwig-Maximilians-Universität München . . . . .	186

### Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg

Vom 31. Oktober 1969

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978

#### I. Der Doktorgrad

##### § 1

Die Universität Regensburg verleiht durch den Fachbereich Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

##### § 2

(1) In den Fällen, in denen nach dieser Promotionsordnung der „Fachbereichsrat“ eine Entscheidung zu treffen hat, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über Prüfungsleistungen, so dürfen nur die prüfungsberechtigten Mitglieder mitwirken.

(2) Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs im Sinne der Promotionsordnung sind die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg angehörenden Professoren, einschließlich entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren sowie Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fachbereichsrates gemäß der Hochschulprüfungsverordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) in der jeweiligen Fassung auch dessen sonstige habilitierte Mitglieder. Diese Abgrenzung gilt entsprechend für Mitglieder des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule.

#### II. Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

##### § 3

##### (1) Der Bewerber muß

1. die Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) in der jeweiligen Fassung besitzen;
2. ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (entsprechend dem bisherigen Kleinen Latinum) besitzen. Der Fachbereichsrat kann ausländische Bewerber von diesem Erfordernis befreien.

(2) Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben oder die juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Er darf auch nicht zwecks Erwerbs dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.

(3) Der Bewerber darf nicht unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115) sein.

## § 4

(1) Der Bewerber muß eines der folgenden juristischen Examina abgelegt haben:

1. das Referendarexamen oder Assessorexamen in der Bundesrepublik mit mindestens der Note „voll befriedigend“;
2. ein ausländisches juristisches Examen, das einem der vorstehenden Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.

(2) Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 nachweist, in der Bundesrepublik mit der Note „voll befriedigend“ abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Promotion, daß der Bewerber eine mindestens mit „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminararbeit angefertigt hat. Will der Bewerber auf Grund eines nicht in Regensburg abgelegten Referendarexamens promovieren, so ist weitere Voraussetzung, daß er die Promotionsbedingungen der Universität erfüllt, an der er zuletzt studiert hat.

(3) Dient ein ausländisches juristisches Examen als Promotionsvoraussetzung, so muß der Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen. Zum Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts hat der Bewerber zwei dreistündige Klausuren über theoretische Themen aus je einem der Hauptgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) abzufassen, die nicht schon Gegenstand der Dissertation sind. Für jede Klausur werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt; die Themen sind ihm drei Tage vor der Klausur bekanntzugeben.

(4) Von den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.

(5) Von den in Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen kann der Fachbereichsrat befreien, wenn der Bewerber

1. ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen hat und
2. entweder ein juristisches Studium, dessen Gang in § 4 a festgelegt ist, erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens das erste juristische Staatsexamen bestanden hat und sich nicht dem zweiten juristischen Staatsexamen ohne Erfolg unterzogen hat und
3. auf einem Grenzgebiet ein Thema behandelt, an dessen Bearbeitung durch ihn ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht.

## § 4 a

Bewerber, die ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen befreit werden:

(1) Der Bewerber muß an einer deutschen Universität mindestens vier Semester, davon mindestens zwei Semester an der Universität Regensburg, Rechtswissenschaft studiert und je einen Schein der Vorgerücktenübungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht erworben haben.

(2) Bei Bewerbern, die eine Diplomprüfung für Betriebs- oder Volkswirte mit mindestens der Note „gut“ bestanden und diese Note auch in den rechtswissenschaftlichen Fächern dieser Prüfung erzielt haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrates die Mindeststudiendauer auf zwei Semester ermäßigt und von dem Erfordernis von Scheinen der Vorgerücktenübungen im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht Befreiung gewährt werden.

(3) Der Bewerber muß eine Prüfung ablegen, die aus je einer fünfstündigen schriftlichen Arbeit auf den Gebieten

1. des Bürgerlichen Rechts und des Erkenntnisverfahrens des Zivilprozeßrechts,
2. des Strafrechts und der rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
3. des Öffentlichen Rechts und zwar des Staatsrechts, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, der Grundzüge des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Kommunalrechts, des Rechts der Subventionen sowie des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

sowie aus einer mündlichen Prüfung in diesen Fächern besteht.

Die Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfung haben bei der Ermittlung der Gesamtnote gleiches Gewicht. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung hat dem der ersten juristischen Staatsprüfung zu entsprechen.

Die Erstprüfer und Zweitprüfer für die schriftliche Prüfung und die Prüfer für die mündliche Prüfung werden vom Dekan bestimmt. Auf die mündliche Prüfung finden die §§ 11 ff. Anwendung.

Die Befreiung von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen darf nur ausgesprochen werden, wenn der Bewerber in der Prüfung mindestens die Note „voll befriedigend“ erzielt hat.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen können Bewerber nicht befreit werden, die sich der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ohne Erfolg unterzogen haben.

## III. Zulassungsverfahren

## § 5

(1) Der Bewerber stellt beim Dekan schriftlich den Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1, 2 und 4 durch Zeugnisse bzw. Seminarscheine;
2. eine ehrenwörtliche Versicherung, daß der Bewerber nicht schon an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat;
3. ein amtliches Führungszeugnis.

(3) Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Entscheidung des Fachbereichsrates nach § 4 Abs. 5 ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

nachgewiesen wird. Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Auf Grund der Zulassung hat der Bewerber einen Anspruch auf Durchführung des Promotionsverfahrens und Begründung eines Doktorandenverhältnisses. Das Doktorandenverhältnis wird in der Regel nach § 6, in besonderen Fällen in einer anderen, vom Fachbereichsrat zu bestimmenden gleichwertigen Form begründet.

## IV. Betreuung des Doktoranden und Anfertigung der Dissertation

## § 6

(1) Ordentliche, außerordentliche Professoren, beamtete außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch dessen sonstige prüfungsrechtlich habilitierte Mitglieder sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3, 4 und 4 a erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen.

(2) Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Dekan und dem Doktoranden schriftlich mit. Er ist gehalten, zu ihm vorgelegten Entwürfen der Dissertation innerhalb eines halben Jahres Stellung zu nehmen.

(3) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Doktorandenverhältnis erlischt nicht, wenn ein in Abs. 1 genanntes Mitglied des Fachbereichs, mit dem eine Dissertation vereinbart worden ist, nachträglich dauernd wegfällt. § 5 Abs. 4 S. 2 findet Anwendung.

## § 7

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Eine Abhandlung, die bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen.

## V. Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

## § 8

(1) Ist die Dissertation fertiggestellt, so reicht der Bewerber zwei Exemplare beim Dekan ein. Mit der Dissertation sind einzureichen, sofern der Bewerber nicht von der entsprechenden Promotionsvoraussetzung befreit ist:

1. Eine ehrenwörtliche Versicherung,
  - a) daß der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftumsverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat,
  - b) daß die Dissertation nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,

c) daß der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolglos versucht hat.

2. Ein Lebenslauf mit Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und Angaben über den Studiengang.
3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 3.
4. Eine Erklärung, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist oder ob er wegen einer solchen Tat eine Freiheitsstrafe verbüßt.

(2) Der Dekan kann eine amtliche Beglaubigung oder eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen, die gemäß Abs. 1 eingereicht werden, verlangen.

(3) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan dem Bewerber mit; gleichzeitig reicht er die Dissertation zurück. In Zweifelsfällen holt der Dekan die Entscheidung des Fachbereichsrates ein.

## VI. Prüfung der Dissertation

## § 9

(1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation zwei prüfungsberechtigte Mitglieder des Fachbereichs als Berichterstatter. Einer der Berichterstatter muß ein ordentlicher Professor des Fachbereichs sein. Zum ersten Berichterstatter soll bestellt werden, wer den Bewerber zur Promotion angenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Annehmende an eine andere Hochschule berufen worden und zur Berichterstattung bereit ist.

(2) Nach der Hochschulprüferverordnung vom 24. August 1976 in ihrer jeweiligen Fassung prüfungsberechtigte emeritierte, ordentliche und außerordentliche Professoren und prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Hochschule im Sinne des § 2 Abs. 2 können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.

(3) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet eines anderen Fachbereichs, so kann ein prüfungsberechtigtes Mitglied dieses Fachbereichs im Sinne des § 2 Abs. 2 mit seinem Einverständnis als zweiter oder weiterer Berichterstatter bestellt werden.

## § 10

(1) Jeder Berichterstatter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Falle schlägt er die Note *vor*, die auf „*summa cum laude*“, „*magna cum laude*“, „*cum laude*“ oder „*rite*“ lauten kann.

(2) Das Erstgutachten ist längstens innerhalb von sechs Monaten, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei Monaten zu erstatten.

(3) Die Dissertation und die Gutachten werden eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs ausgelegt.

(4) Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 3 genannten Frist Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Fachbereichsrat. Er kann dazu einen weiteren Berichterstatter hören.

(5) Weichen die Anträge der Berichterstatter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheiden sich ihre Bewertungen erheblich, insbesondere um mehr als eine Notenstufe, so entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung eines weiteren Berichterstatters.

(6) Die Dissertation kann mit der Auflage angenommen werden, daß sie vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.

(7) Der Dekan kann die Dissertation auf Antrag der Berichterstatter zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit zurückgeben, jedoch höchstens für ein Jahr. Die Frist für die erneute Einreichung kann aus wichtigem Grunde verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt. Einigen sich die Berichterstatter über den Antrag auf Rückgabe nicht, so entscheidet der Fachbereichsrat.

(8) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

## VII. Die mündliche Prüfung

### § 11

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Gleichzeitig bestellt er drei prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität als Prüfer (Prüfungsausschuß). Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters bedürfen Prüfer, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, zu ihrer Bestellung der Zustimmung des Fachbereichsrates. Der erste Berichterstatter soll dem Prüfungsausschuß angehören.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan, falls er selbst dem Prüfungsausschuß angehört, sonst ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

### § 12

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen.

(2) Prüfungsgebiete sind:

1. das Bürgerliche Recht und das Erkenntnisverfahren des Zivilprozeßrechts,
2. das Strafrecht und die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
3. das Öffentliche Recht und zwar Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Kommunalrechts, des Rechts der Subventionen sowie des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch das Gebiet der Dissertation sowie die geschichtlichen, rechtstheoretischen und methodologischen Bezüge der in Abs. 2 genannten Rechtsgebiete sein.

### § 13

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber wenigstens eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.

(2) Bei der mündlichen Prüfung können Doktoranden der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendare und die zum ersten juristischen Staatsexamen zugelassenen Studierenden zuhören.

(3) Die Noten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Für die Bewertung gelten die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Noten. Eine ungenügende Leistung wird mit der Note „insuffizienter“ bewertet.

(4) Sind zwei der drei zu erteilenden Noten „insuffizienter“ oder erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt. Ist der Bewerber genügend entschuldigt, setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat bis zum Ende des folgenden Semesters zu erfolgen.

(5) Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind Aufzeichnungen zu den Akten zu machen.

(6) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Promotion jeweils nach dem arithmetischen Mittel fest. Bei dieser Berechnung zählen die Noten „summa cum laude“ = 1, „magna cum laude“ = 2, „cum laude“ = 3, „rite“ = 4, „insuffizienter“ = 5. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird einfach gewertet. Weichen die beiden Gutachten zur Dissertation in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der Dissertation in beiden Gutachten überein oder ist sie nach § 10 Abs. 5 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart der anderen Prüfer im Anschluß an die mündliche Prüfung unter Begründung der Einzelergebnisse verkündet. Die Verkündung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

## VIII. Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

### § 14

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 150 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei beim Fachbereich einzureichen. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 50 Exemplaren. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(2) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Berichterstattern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans und im Einvernehmen mit dem ersten Berichterstatter gedruckt werden.

(3) Die äußere Form des Titelblattes der Dissertation wird vom Fachbereichsrat einheitlich festgelegt. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(5) Das Exemplar der Dissertation, das den Berichterstattern vorgelegen hatte und deren Bemerkungen trägt, verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

## IX. Vollziehung der Promotion

### § 15

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.

(2) In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion anzugeben. Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Fachbereichsrat kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

(4) § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

## X. Einstellung des Promotionsverfahrens

### § 16

(1) Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 4 genannten Straftaten wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt.

(2) Der Fachbereichsrat kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich zeigt, daß die in §§ 3 und 4 genannten Zulassungs- und die in § 8 genannten Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder daß der Bewerber bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

## XI. Entziehung des Doktorgrades

### § 17

Die Entziehung des Doktorgrades ist in dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg. Bd. S. 115) geregelt.

## XII. Übergangsregelung

### § 18

Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 sind Bewerber befreit, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung von einem Mitglied des Fachbereichs mit Zustimmung des Fachbereichsrates als Doktoranden angenommen worden sind. Auf laufende Promotionsverfahren ist die Promotionsordnung vom 31. Oktober 1969 anzuwenden, wenn der Bewerber dies beantragt.

## XIII. Inkrafttreten

### § 19

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

KMBI II 1978 S. 157

## Studienordnung für den Studiengang „Historische Instrumente“ der Hochschule für Musik Würzburg

Vom 7. Juni 1978

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679; ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), sowie durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380) erläßt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Studienordnung für den Studiengang „Historische Instrumente“:

### § 1 (Geltungsbereich)

Die vorliegende Studienordnung regelt den Studiengang im Fach „Historische Instrumente“ an der Hochschule für Musik Würzburg.

### § 2 (Studiendauer)

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Fachsemester.

### § 3 (Studienbeginn)

Das Studium kann in der Regel nur zum Beginn des Studienjahres aufgenommen werden.

### § 4 (Ziele des Studiengangs)

(1) Der Studiengang „Historische Instrumente“ dient der Ausbildung konzertierender Musiker mit historischen Instrumenten zur Wiedergabe alter oder neuer Musik und zwar sowohl für die solistische Laufbahn als auch für das Ensemblespiel. Er vermittelt gleichzeitig Kenntnisse und Erfahrungen für eine Unterweisung in diesen Instrumenten und im Ensemblespiel.

(2) Nach einem zweisemestrigen Grundstudium können zwei verschiedene Ausbildungsschwerpunkte gewählt werden:

der solistische und der kammermusikalische Zweig. Näheres ergibt sich aus Anlage I.

### § 5 (Studieninhalte)

(1) Der Studiengang „Historische Instrumente“ erstreckt sich auf die Ausbildung an Instrumenten des Mittelalters, der Renaissance und des Barock (siehe die Anlage I zu dieser Studienordnung).

(2) Das Pflichtinstrument ist Cembalo. An seine Stelle tritt 2 Semester lang das Klavier, um den Studierenden einen Überblick über die Literatur der Klassik, Romantik und des Impressionismus zu geben. Bei Hauptfach Cembalo ist das Pflichtfach Klavier.

(3) Das Nebeninstrument im kammermusikalischen Zweig ist jeweils ein historisches Instrument einer anderen Gattung. Wenn als Nebenfach Cembalo gewählt wird, entfällt das Pflichtfach.

(4) Außer Cembalo und Klavier sind musikpraktische, musiktheoretische und musikwissenschaftliche Pflichtfächer zu belegen:

a) musikpraktische Pflichtfächer:

- Kammermusik
- Generalbaßspiel (für Tasten- und Zupfinstrumente als Hauptinstrumente)
- Verzierungspraktikum
- Chor und Vokalensemble
- Pädagogisches Pflichtseminar
- Schlaginstrumente-Praktikum (für den kammermusikalischen Zweig)

b) musiktheoretische Pflichtfächer:

- Tonsatz
- Kontrapunkt
- Gehörbildung

c) musikwissenschaftliche Pflichtfächer:

- Musikgeschichte, Aufführungspraxis u. Notationskunde
- Literaturkunde und historische Lehrwerke
- Instrumentenkunde und Akustik
- Formengeschichte
- Formenlehre und -analyse
- Verzierungslehre und alte Schlüssel